

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2011

Nr. 2011/1849

Vertrag mit dem Kantonalen Gewerbeverband betreffend die Kassaführung für die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung

1. Erwägungen

Seit langem arbeitet der Kanton mit dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband (KGV) für die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung zusammen, dies auf der Grundlage der Vereinbarung über die Durchführung für die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 20. November 1989/16. Januar 1990 (BGS 416.353.451) und dem ergänzenden Reglement über die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 10. November 1998 (BGS 416.353.452).

Diese Regelungen sind wegen den seither erfolgten Reformen im Berufsbildungsbereich, insbesondere der Zusammenführung aller Berufsbildungen und der Regelung mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) sowie der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung über die Berufsbildung, überholt.

Das Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111) ordnet mit § 45 Absatz 1 Buchstabe e die Organisation der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, namentlich der Prüfungen, dem zuständigen Amt (Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen [ABMH]) zu. Gemäss Buchstabe f arbeitet das Amt dazu mit den Bildungsinstitutionen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Lehrbetrieben zusammen. Laut § 56 Abs. 4 dieses Gesetzes legt der Regierungsrat die Entschädigung der Organe für die Qualifikationsverfahren und der Prüfungsexperten und -expertinnen fest.

Der KGV führt aufgrund der eingangs genannten Regelungen heute die Rechnung der Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung und wickelt die damit verbundenen Zahlungen an die an den Prüfungen beteiligten Akteure ab. Diese Aufgabe soll ihm neu mit einem Vertrag zwischen dem ABMH und dem KGV übertragen werden. Gemäss § 21 Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-VO; BGS 115.11) entscheidet der Regierungsrat über die Vergabe von Teilleistungen an Dritte, welche den Betrag von 50'000 Franken übersteigen.

Die aktuelle Entschädigung des KGV setzt sich aufgrund des Reglementes über die gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 10. November 1998 (BGS 416.353.452) aus verschiedenen Komponenten (Pauschale von 35'000 Franken, aufwandbezogene Positionen) zusammen und machte im Jahr 2010 gesamthaft rund 97'500 Franken aus. Neu soll der Aufwand des KGV mit einer auf 110'000 Franken erhöhten und indexierten Pauschale abgegolten werden. Die entsprechenden Mittel sind im Budget ABMH eingestellt.

Diese Anpassung der Entschädigung ist insbesondere aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

- Die bisherige Pauschale wurde der Teuerung (ca. 16 %) nicht angepasst.

- Die Aufwendungen des KGV haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Heute werden nicht nur die Qualifikationsverfahren der gewerblich-industriellen Berufe, sondern aller Berufe bearbeitet.
- Nicht nur die Zahl der Prüflinge, sondern auch der Umfang der Prüfungen (u.a. Teilprüfungen) hat sich wesentlich erhöht. Im Jahr 2010 haben 2687 Personen ein Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung absolviert (Lehrabschlussprüfung, Teilprüfung, EBA-Abschlussprüfung, Anlehrabschluss, inkl. zugewiesene ausserkantonale Lernende).
- Auch die Anzahl der eingesetzten Experten und Expertinnen ist heute erheblich höher; zudem sind neu Lohnausweise zu erstellen.
- Der KGV hat in letzter Zeit seine Infrastruktur den heutigen Anforderungen angepasst.

Die Zusammenarbeit mit dem KGV soll deshalb mit einem neuen Vertrag entsprechend geregelt werden. Der Auftrag wird gestützt auf § 15 Abs. 2 Bst. g des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (BGS 721.54) im freihändigen Verfahren vergeben.

In diesem Zusammenhang sind weitere obsolet gewordene Regelungen aufzuheben. Es sind dies der Regierungsratsbeschluss über Entschädigungen für Fachexperten und Aufsichtspersonen an gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 8. November 1983 (BGS 416.151) und der Regierungsratsbeschluss über Entschädigung für Experten und Funktionäre der kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen vom 7. Februar 1989 (BGS 416.152). Die Entschädigung der Experten und Expertinnen an den Lehrabschlussprüfungen ist heute mit der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) geregelt. Die Organe und Zuständigkeiten in der Berufsbildung, einschliesslich der Qualifikationsverfahren, sind heute mit dem Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111) geregelt.

2. Beschluss

gestützt auf Art. 67 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10), auf Art. 82 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) und § 56 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (BGS 416.111):

- 2.1 Dem Vertrag über die Kassaführung für die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung zwischen dem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen und dem Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverband, mit Wirkung ab 1. Januar 2011, wird zugestimmt. Der Chef des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.
- 2.2 Die Finanzierung erfolgt gemäss Erwägungen zulasten des Budgets ABMH, unter Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch den Kantonsrat.
- 2.3 Der Regierungsratsbeschluss Entschädigungen für Fachexperten und Aufsichtspersonen an gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 8. November 1983 (BGS 416.151) wird aufgehoben.
- 2.4 Der Regierungsratsbeschluss Entschädigung für Experten und Funktionäre der kaufmännischen Lehrabschlussprüfungen vom 7. Februar 1989 (BGS 416.152) wird aufgehoben.

- 2.5 Die Staatskanzlei wird angewiesen, die unter 2.3 und 2.4 genannten Erlasse aus der BGS zu entfernen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

Vertrag über die Kassaführung für die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung
zwischen dem ABMH und dem KGV
Erlasstexte BGS 416.151 und 416.152

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6) KF, VEL, YJP, DA, DK, LS
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (5)
Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband, Postfach 955, 4502 Solothurn
Prüfungskommission der Berufsbildung, Paul Meier, Präsident, Mattenstrasse 4,
4532 Feldbrunnen
Staatskanzlei
BGS